

Nachdem Seine Majestät der Kaiser noch darauf aufmerksam gemacht, daß in der ungarischen Delegation dafür vorzusorgen sei, daß nicht allzufrüh eine Nachgiebigkeit der deutschen Delegation gegenüber eintrete und nicht jetzt schon gemeinsame Besprechungen eingeleitet würden, und Ministerpräsident Graf Andrassy und Reichsfinanzminister ihre pflichtmäßige Bereitwilligkeit ausgesprochen, im Sinne des Ah. Befehles zu wirken, wird die Sitzung geschlossen.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.  
Innsbruck, 5. Jänner 1871. Franz Joseph.

### Nr. 30 Gemeinsamer Ministerrat, Ofen, 17. Dezember 1870<sup>1</sup>

*RS. (und RK.)*

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf Beust (o. D.), der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn (25. 12.), Vizeadmiral v. Tegetthoff (20. 12.).

Protokollführer: Sektionsrat v. Teschenberg.

Gegenstand: I. Instruktion für den k. u. k. Botschafter in London bezüglich der Haltung Österreich-Ungarns auf der bevorstehenden Konferenz zur Regelung der Pontusfrage. II. Bemerkungen des Reichskriegsministers aus Anlaß der Nachrichten über die bevorstehende Rekrutierung in Rußland.

KZ. 4715 – RMRZ. 96

Protokoll des zu Ofen am 17. Dezember 1870 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Seine Majestät der Kaiser geruhte die Sitzung zu eröffnen und zunächst dem Reichskanzler Grafen Beust das Wort zu erteilen.

Reichskanzler Graf Beust: Es handle sich darum, der bevorstehenden Konferenz gegenüber den k. u. k. Botschafter in England<sup>2</sup> mit den nötigen Instruktionen zu versehen und ihn in die Lage zu versetzen, nicht nur gleich bei Beginn der Verhandlungen über das österreichisch-ungarische Programm vollständig orientiert zu sein, sondern auch dies Programm im Verlaufe der Konferenz durch eventuelle Anträge usf. festzuhalten. Die erste Frage, die sich dabei

<sup>1</sup> *Über den Ministerrat ausführlich* DIÓSZEGI, Österreich-Ungarn und der französisch-preußische Krieg 1870–1871 192–196; LUTZ, Österreich-Ungarn und die Gründung des Deutschen Reiches 380–381; PALOTÁS, A nemzetközi Duna-hajózás a Habsburg-Monarchia diplomáciájában 1856–1883 46–47.

<sup>2</sup> *Siehe GMR. v. 22. 8. 1870, RMRZ. 78. Anm. 12.*

aufwerfe, sei eine formelle, nichtsdestoweniger aber eine sehr entscheidende und wichtige.

Bekanntlich habe Rußland durch ein Zirkular vom 19./31. Oktober d. J. seine Lossagung von gewissen Bestimmungen des Pariser Vertrages den übrigen Mächten notifiziert.<sup>3</sup> Infolge der lebhaften Einsprache der anderen Mächte sei der Konferenzgedanke aufgegriffen worden, u. zw. in dem Sinne, daß die Präjudizlosigkeit der Konferenz zur Voraussetzung ihres Zustandekommens gemacht wurde. An diesem Standpunkte sei festzuhalten und ein Zustand auf der Konferenz selbst zu schaffen, durch welchen der russische Gesandte zur ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung unter denselben genötigt werde.

Die Berichte aus Rußland melden übereinstimmend, [daß] die erste Aufregung zur Zeit des Zirkulars ruhigeren und nüchternern Erwägungen Platz gemacht habe. Österreich dürfte auf die Unterstützung Englands und Italiens bauen – der Anschluß der Türkei sei ebenfalls unzweifelhaft. Was Frankreich anbelangt, so sei dessen Teilnahme an der Konferenz noch nicht gewiß, wahrscheinlich werde es indes durch England vertreten sein. Preußen sei allerdings als geheimer Advokat Rußlands anzusehen, allein schwerlich werde es seine Stimme offen gegen die der übrigen Mächte erheben. Die Chancen seien also günstig, um den Satz entschieden und unzweideutig auszusprechen, daß die Konferenz nicht anders verhandle als auf Basis des Art. 14 des Pariser Friedens, dergestalt, daß die Bestimmungen desselben nur durch die Übereinstimmung der Signatarmächte abgeändert werden können, woraus dann von selbst folge, daß letzteren im Falle der Resultatlosigkeit der Konferenz die volle Aufrechterhaltung und ihre frühere Geltung gesichert sei.<sup>4</sup>

Seine Majestät der Kaiser geruht, die Diskussion zunächst über diesen Punkt zu eröffnen.

Ministerpräsident Graf Andrássy greift gleichfalls den Gedanken auf, daß im Falle der Resultatlosigkeit der Konferenz den Bestimmungen des Pariser Vertrages ihre Rechtsbeständigkeit gesichert sein müsse. Er sei ganz der Meinung, daß nur auf Basis dieses Vertrages, der in allen Punkten als gültig vorauszusetzen sei, verhandelt werden könne. Es würden kaum große Hindernisse obwalten, dieser Voraussetzung prägnanten Ausdruck zu geben. Auch Preußen werde dafür vielleicht zu gewinnen sein.

Seine Majestät der Kaiser bemerkt, daß Rußland wenigstens bei Beginn der Konferenz nicht geneigt sein werde, eine ausdrückliche Erklärung hinzunehmen, daß im Falle der Resultatlosigkeit der Konferenz die früheren Bestimmungen einfach als rechtsgültig anzusehen seien. Es werde sich daher empfehlen, diesen Satz eben nicht ausdrücklich zu betonen, sondern mehr als etwas Selbstverständliches aus der Natur der Sache sich Ergebendes hinzustellen.

<sup>3</sup> *Über die Zirkularnote Rußlands siehe GMR. v. 14. 11. 1870, RMRZ. 91. Gegenstand: II.*

<sup>4</sup> *Art. 14 des Pariser Vertrages siehe GMR. v. 14. 11. 1870, RMRZ. 91. Anm. 7.*

Reichskanzler Graf Beust: Praktisch werde sich unschwer eine Form finden lassen. Der russische Gesandte werde schweigen, das Protokoll unterzeichnen und keinen Protest erheben.

Ministerpräsident Graf Andrassy glaubt, daß von russischer Seite sich um so weniger wesentliche Schwierigkeiten herausstellen werden als Rußland ja sogar gegen einen „blâme“ der Mächte keine Einwendung erhoben habe.

Seine Majestät der Kaiser betont, daß immerhin das Gegenteil im Falle ausdrücklicher Akzentuierung des Satzes eintreten könne: Die Mächte würden dann auf ihrem Standpunkt beharren, Rußland auf dem seinigen. Der Ausdruck und die Sache „blâme“ umschließe weniger als die schroffe Betonung des in Rede stehenden Standpunktes.

Ministerpräsident Graf Andrassy weist darauf hin, daß Rußland selbst zugegeben habe, daß es wesentliche Einwendungen nicht erheben werde. Aus den russischen Erklärungen lasse sich überdies eine indirekte Anerkennung des Satzes deduzieren.

Seine Majestät der Kaiser hebt hervor, daß damit etwas geschaffen werde, was man eigentlich als ein wertvolles Ergebnis der Konferenz selbst betrachten müsse. Jedenfalls wäre damit ein großes Resultat gewonnen von hohem moralischem Gewicht gegenüber der Bevölkerung des Orients.

Reichskanzler Graf Beust führt aus, daß man, um die Empfindlichkeit Rußlands zu schonen, sehr versöhnlich in der Form sein müsse; in der Sache aber könne man sehr weit gehen.

Ministerpräsident Graf Andrassy drückt seine volle Übereinstimmung mit der Bemerkung des Reichskanzlers aus.

Reichskanzler Graf Beust macht darauf aufmerksam, daß durch dies Ergebnis etwas auf der Konferenz erreicht werde, was man vor der Konferenz durch einen Kollektivschritt zu erreichen die Absicht hatte, worauf Ministerpräsident Graf Andrassy noch geltend macht, daß Rußland nur der einen Forderung, seine Zirkulardepesche zurückzuziehen, Widerstand entgegenzusetzen dürfte.

Seine Majestät der Kaiser ruht hierauf, bezüglich dieses Punktes dem Antrage des Reichskanzlers die Ah. Genehmigung zu erteilen.

Reichskanzler Graf Beust geht sodann in das Meritorium der Sache ein. Es entstehe die Frage, welche Bestimmung festgestellt werden solle, wenn eben die alten Normen aufgehoben würden, welche Garantien man den früheren substituieren müsse, um eventuelle Gefahren abzuwehren. Die Haltung der Türkei sei eine schwache und beschränke sich auf die Aufstellung zweier Bedingungen, die erste sei, daß die Öffnung der Dardanellen und des Bosphorus wieder in das freie Ermessen der Pforte gestellt werde, die zweite, die mehr einen Wunsch als eine Forderung ausdrücke, sei, daß sämtliche Mächte dem zwischen Österreich, England, Frankreich und der Pforte abgeschlossenen Separatvertrag

vom 15. April 1856 beitreten.<sup>5</sup> Diese beiden Vorschläge könnten nicht als genügend betrachtet werden.

Der zweite Antrag sei nicht ganz von der Hand zu weisen, obwohl der ganze Antrag etwas obsolet und jetzt durch die Lage Frankreichs auch unnütz geworden sei. Große Engagements seien durch einen Beitritt zum Verträge nicht zu besorgen, der frühere Separatvertrag sei viel bedenklicher gewesen, da nicht alle Mächte demselben beigetreten waren, er also die Konsequenzen einer Verschiedenheit der Auffassung viel leichter zuließ. Finde der Antrag jetzt die Zustimmung aller Mächte, so enthalte diese Tatsache einen großen moralischen Vorzug, weil damit die Integrität des Osmanischen Reiches neuerdings formell anerkannt und die Hinneigung der christlichen Bevölkerung der Türkei zu Rußland abgeschwächt werden würde. Dieser Bedingung der Türkei entgegenzutreten, empfehle sich also nicht.

Andererseits werde die Öffnung des Schwarzen Meeres als Gegengarantie gegen die russische Forderung der Aufhebung der Neutralität desselben angesprochen. Das erscheine nach zwei Richtungen hin ungenügend. Es genüge nicht, daß die Pforte das Recht habe, das Schwarze Meer zu öffnen, sondern es müsse der Entwicklung der russischen Flotte gegenüber auch die Bestimmung über eine normale Präsenz der Schiffe anderer Mächte aufgenommen werden. Es sei eine Bürgschaft gegen die Lässigkeit der Pforte zu gewinnen, und da entstehe die Frage, ob nicht auch für einen Stationshafen im Schwarzen Meere vorzusorgen sei. Der zweite Punkt betreffe den Umstand, daß es nicht genügend sei, dafür vorzusorgen, daß fremde Schiffe durch die Dardanellen ins Schwarze Meer gelangen können, sondern daß auch das Auslaufen russischer Schiffe aus dem Schwarzen Meer in Betracht komme. Auch gegen letzteres seien eventuell Garantien zu gewinnen, u. zw. entweder durch den allgemeinen oder einen allenfalls auch geheimen Separatvertrag mit der Pforte.

Ministerpräsident Graf Andrassy schließt sich der Meinung des Reichskanzlers an, daß die Bedingungen der Pforte matt und ungenügend seien. Das der Pforte zugestandene Fakultativrecht, die Dardanellen und den Bosphorus zu eröffnen, habe jedoch unleugbar einen gewissen Wert. Russischerseits werde man vielleicht die Zugestehung dieses Rechtes in Frage stellen, aber schwerlich zu verhindern vermögen. Denn es sei der Ton darauf zu legen, daß Rußland selbst auf der Pariser Konferenz vom Jahre 1856 mit ähnlichen Vorschlägen hervorgetreten und mithin gewissermaßen gebunden sei. Jedenfalls aber sei das nicht ausreichend. Es entstehe die Frage, ob die Sperre der Dardanellen und des Bosphorus das Durchlaufen gepanzelter Schiffe hindern könne.

Vizeadmiral v. Tegetthoff beantwortet diese Zwischenfrage dahin, daß sich die Sperre zweifellos als unzureichend herausstellen werde.

<sup>5</sup> *Vertrag zwischen England, Frankreich und Österreich v. 15. 4. 1856. AKTENSTÜCKE ZUR ORIENTALISCHEN FRAGE Bd. 2 470.*

Seine Majestät der Kaiser bemerkt, daß dieser Umstand ein Grund mehr sei, den Türken zu beweisen, daß sie zu wenig begehren und noch materieller Hilfe bedürfen.

Ministerpräsident Graf Andrassy betont das moralische Gewicht dieser Forderung, die also trotz ihres bloß theoretischen Wertes zu soustenieren wäre. Aber eben weil sie für sich nicht ausreichend sei, müsse eine andere Garantie hinzutreten. Es sei daher eine Verfügung in der Richtung notwendig, daß europäische Schiffe in beliebiger Anzahl im Schwarzen Meere existieren können. Dies Problem habe bereits die Pariser Konferenz beschäftigt, und damals sei österreichischerseits der Antrag gestellt worden, daß jede Macht berechtigt werde, ein Schiff zu bauen, wenn Rußland zwei Schiffe bauen würde, um ein gewisses Gleichgewicht herzustellen. Es sei nicht nötig, formell auf diesen damals abgelehnten Antrag zurückzukommen, aber allerdings müsse die Neutralität des Schwarzen Meeres durch eine Präsenz der übrigen Mächte ersetzt werden.

Ein zweiter Punkt betreffe die Freiheit der Donaumündung. Das bisherige Recht der Mächte, zwei leichte Schiffe zum Schutze der europäischen Interessen dort zu halten, müsse dem Anwachsen der russischen Flotte entsprechend erweitert werden. Es sei augenblicklich noch nicht erforderlich, eine bestimmte Zahl auszusprechen. Man könne diese übrigens entweder limitieren oder allgemein von einer größeren Anzahl sprechen. Die Hafensfrage und die Frage der Vermehrung der Donaustationsschiffe böten aber allerdings materielle Garantien.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn und Vizeadmiral v. Tegetthoff erklären bezüglich der Hafensfrage, daß einzelne Punkte am Schwarzen Meere zwar Fiebern unterworfen, Sinope aber und Trapezunt sowie andere Häfen gesund und fieberfrei sind. Letzterer macht darauf aufmerksam, daß alle türkischen Häfen der Benützung durch fremde Mächte zugänglich seien, da die Pforte Beschränkungen in dieser Beziehung nicht eingeführt habe.

Seine Majestät der Kaiser hebt hervor, daß die Zahl der im Schwarzen Meere befindlichen fremden Schiffe entweder ausdrücklich festgestellt oder durch eine Verhältniszahl gegenüber der russischen Flotte ausgedrückt werden müsse.

Reichskanzler Graf Beust hält die Bezeichnung eines bestimmten Hafens nicht für ganz überflüssig, da es wesentlich sei, daß dieser mit dem Charakter einer europäischen Flottenstation ausgestattet erscheine.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn glaubt, daß in diesem Falle die Notwendigkeit einer Flottenvermehrung sich herausstellen werde, da die im Schwarzen Meere liegenden Schiffe als eine gebundene Kraft zu betrachten sein würden. Reichskanzler Graf Beust macht demgegenüber geltend, daß im Falle des Bedarfes nichts entgegenstehe, die Schiffe aus dem Schwarzen Meere herauszuziehen.

Vizeadmiral v. Tegetthoff will gleichfalls auf das strategische Moment kein allzugroßes Gewicht legen. Wichtig sei das moralische Moment,

daß Schiffe fremder Mächte sich im Schwarzen Meere zeigten usw. Der Ausdruck einer Verhältniszahl werde übrigens Schwierigkeiten unterworfen sein.

Ministerpräsident Graf Andrassy schaltet ein, daß es sich nicht sowohl um die Verpflichtung zur Stationierung einer Flotte als vielmehr um ein Recht dazu handle, und geht sodann auf den zweiten Punkt der türkischen Forderungen, auf die Ausdehnung des Separatvertrages vom 15. April 1856 auf alle Mächte über. Es sei zweifelhaft, wie die Sache mit Rücksicht auf die Stellung Ignatiev's<sup>6</sup> aufzufassen sei. Rußland spreche in einem ganz eigenen Jargon mit der Pforte. Unwahrscheinlich aber sei es, daß Rußland den Vertrag mitunterzeichnen werde. In diesem Falle sei es auch für Österreich nicht rätlich, auf der türkischen Forderung zu bestehen. Würde Rußland mitunterzeichnen, so wäre das ein Gewinn mit Rücksicht auf die orientalische Bevölkerung, welcher gegenüber die Integrität der Türkei ein neues Relief erhalte. Unterzeichne es nicht, so sei auch eine verwehrte Unterzeichnung durch die übrigen Mächte wenig angezeigt. Es würde den Anschein haben, als sammle man Unterschriften mit Rücksicht auf die Lage Frankreichs.

Reichskanzler Graf Beust: Es sei notwendig, den österreichisch-ungarischen Standpunkt von vornherein dahin zu präzisieren, daß man dem Wunsche unter der Voraussetzung der Unterzeichnung von Seite aller übrigen Mächte nicht entgegengetreten werde.

Vizeadmiral v. Tegetthoff hält eine allgemeine Bestimmung in der Hafenfrage für ausreichend. Die spezielle Bezeichnung eines bestimmten Hafens werde sich wohl nicht als notwendig herausstellen. Auf eine Anfrage des Ministerpräsidenten Grafen Andrassy fügt er hinzu, daß Konsule fremder Mächte sowohl in Sinope als in Trapezunt residieren.

Seine Majestät der Kaiser stellt die Frage, wie die Türkei daran gehindert werden könne, eventuell den russischen Schiffen die Durchfahrt durch den Bosphorus und die Dardanellen zu gewähren.

Vizeadmiral v. Tegetthoff weist auf ältere Vertragsbestimmungen hin, nach welchen den Russen nur gestattet war, eine mäßige Anzahl leichter Schiffe im Mittelmeere zu halten.

Ministerpräsident Graf Andrassy sieht keine besondere Gefahr einer solchen Eventualität. Allerdings aber sei ihm durch einen geheimen Vertrag nicht wohl abzuhelfen, denn das Geheimnis würde fallen, sobald die Sache praktisch werden und die Türkei genötigt sein würde, den Vertrag einzugestehen. Eine weit ausreichendere Bürgschaft liege in dem Schwergewichte der türkischen Interessen, die sich einer Annäherung an Rußland wohl stets verschließen würden.

Vizeadmiral v. Tegetthoff beurteilt die türkischen Interessen in gleicher Weise, ist aber der Ansicht, daß vom theoretischen Standpunkte gegen

<sup>6</sup> *Siehe GMR. v. 14. 11. 1870, RMRZ. 91. Anm. 11.*

die volle Freiheit der Pforte in dieser Richtung Kautelen notwendig sein würden.

Seine Majestät der Kaiser betont die Notwendigkeit, daß der Pforte die Verpflichtung aufgelegt werde, einer bestimmten Anzahl von Schiffen fremder Mächte den Einlaß im Schwarzen Meer zu gestatten. Diese hätten gewissermaßen die Polizei zu repräsentieren. Daneben sei die Vermehrung der Schiffe zur Überwachung der Freiheit der Donaumündung erforderlich. Bis jetzt beschränke sich das Recht der fremden Mächte auf die Stationierung zweier Schiffe; es entstehe die Frage, welche Ausdehnung dem Recht gegeben werden solle.

Ministerpräsident Graf Andrassy: Die Anzahl müsse entweder in das Belieben der Mächte gestellt oder eine Verhältniszahl gegenüber Rußland fixiert werden. Es empfiehlt sich aber, bezüglich dieser Details erst auf der Konferenz schlüssig zu werden.

Reichskanzler Graf Beust reiht hieran ein weiteres Moment, welches gewissermaßen den Schlußstein der durch die Konferenz zu erzielenden Haltung der Mächte bilde. Es sei ganz nützlich, theoretisch den Standpunkt festzustellen, daß im Falle einer Resultatlosigkeit der Konferenz die älteren Bestimmungen aufleben. Man müsse sich aber die praktischen Folgen vor Augen halten, und diese würden sein, daß beide streitenden Teile auf ihrem Standpunkt verharrten.

Rußland würde somit anfangen zu bauen. Demgegenüber könne aber auch nur ein tatsächliches Vorgehen politisches Gewicht behaupten.

An England, Italien, die Türkei und Österreich trete die Notwendigkeit heran, sich durch einen Vertrag in diesem Sinne zu einigen, durch welchen die nötige Gegenwirkung erzielt werde. Das tatsächliche Vorgehen Rußlands müsse sofort durch die äußere Tatsache eines Erscheinens der Kriegsschiffe und durch die Demonstration der Ansammlung in einem Hafen beantwortet werden. Das sei der einzuschlagende Weg, wenn man nicht Krieg anfangen wolle, und deshalb sei vielleicht die Bezeichnung eines Hafens wünschenswert.

Ministerpräsident Graf Andrassy meint, es ließen sich manche Vorteile dafür anführen, diese Einzelbezeichnung zu vermeiden, allein bei einer Gleichstellung aller Häfen würde vielleicht gar keiner von einer der Mächte beschickt werden. Werde aber <sup>a</sup>nebst dem allgemein ausgesprochenen Prinzip, daß die im Schwarzen Meere stationierenden Kriegsschiffe der europäischen Mächte in allen Häfen frei einlaufen können, noch ein einzelner Hafen als spezielle Station bezeichnet,<sup>a</sup> so werde das Recht von den Mächten gewissermaßen als Garnisonspflicht betrachtet werden und das sei besonders für den Anfang nötig, um ein Gegengewicht gegen Rußland in die Waagschale zu werfen.

Seine Majestät der Kaiser hebt gleichfalls hervor, daß ein solcher Hafen als Sammelplatz betrachtet werden würde. Es sei notwendig, augenblicklich *via facti* vorzugehen.

<sup>a-a</sup> Korrektur Andrassys aus bloß ein einziger hergerichtet.

Reichskanzler Graf Beust bezeichnet es als nützlich, das eventuelle Abkommen gar nicht sehr geheimzuhalten. Es verschlage nichts und werde von Vorteil sein, wenn Rußland darum wisse.

Ministerpräsident Graf Andrássy lenkt die Aufmerksamkeit auf einen weiteren Punkt. Durch Art. XV des Pariser Vertrages von 1856 sei die Donau frei erklärt worden.<sup>7</sup> Eine Ausnahme wurde gewissermaßen nur für Sulina statuiert, wo die Einnahme einer Péage für die Arbeiten der europäischen Donaukommission gestattet wurde. Die Fortdauer der letzteren sei nun in Frage gestellt, die ganze Angelegenheit werde zur Besprechung kommen. Rußland und die Türkei seien gegen die Fortdauer. Es empfehle sich für Österreich-Ungarn, das Anerbieten zu stellen, daß es die Hindernisse im Eisernen Tore beseitigen werde, falls ihm als Gegenleistung gestattet würde, eine Péage beim Eisernen Tore einzuheben, gleich für all Pavillons und mit dem Grundsatz der Amortisierung der Auslagen, so daß nach Deckung der Anlage die Donau wieder völlig frei werden würde. Vom Standpunkte der österreichisch-ungarischen Handelsinteressen sei es überflüssig, dem Antrage eine weitere Motivierung hinzuzufügen.

Reichskanzler Graf Beust bemerkt, daß eine Fortsetzung der europäischen Kommission doch noch möglich sei. Russischerseits beabsichtige man, die Angelegenheit auf die Konferenz zu bringen.

Ministerpräsident Graf Andrássy meint, daß in diesem Falle die Zuziehung von Vertretern der Donauuferstaaten kaum zu umgehen sein werde. Österreichischerseits sei nicht allzuviel Gewicht auf die Erhaltung der Kommission zu legen, wenn die Péage im Eisernen Tore zu erreichen wäre. Bleibe die Kommission, dann falle ihr die Beseitigung der Hemmungen der Schifffahrt zu, dann aber sei es nötig festzustellen, inwieweit sie die Flußpolizei und im allgemeinen die Flußjurisdiktion auszuüben berechtigt sein solle. Es mache sich die Ansicht geltend, daß sich diese bis zu dem Punkte erstrecken solle, wo die Donau nicht mehr auf beiden Seiten vom österreichischen Terrain umgeben sei. Es werde aber wohl zweckmäßig sein, im allgemeinen die österreichische Grenze als Endpunkt jener Jurisdiktion zu bezeichnen. Die Kommission könne nun fortbestehen oder nicht, die Donau werde jedenfalls frei sein, wenn sich die Kosten für die Anlagen zur Beseitigung der Hindernisse ausgezahlt hätten.

<sup>7</sup> *Art. 15 des Pariser Vertrages*: ...Die Schifffahrt auf der Donau kann keiner Beschränkung oder Aufgabe unterworfen werden, die nicht ausdrücklich in den folgenden Artikeln enthaltenen Stipulationen vorgesehen sind. In Folge dessen wird keine Abgabe erhoben werden können, die sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses stützt, noch irgend ein Zoll auf die an Bord der Schiffe befindlichen Waren. Die Polizei- und Quarantaine-Reglements zur Sicherheit der Staaten, die dieser Fluß trennt oder durchstößt, werden der Art abgefaßt sein, daß sie die Cirkulation der Schiffe so viel als thunlich begünstigen. Außer diesen Reglements wird kein anderes Hinderniß, welcher Art es auch sein mag, der freien Schifffahrt entgegengesetzt. In: AKTENSTÜCKE ZUR ORIENTALISCHEN FRAGE Bd. 2 347.



Reichskanzler Graf Beust resümiert sodann die Verhandlung zur Aufstellung eines politischen Programms für die Haltung Österreich-Ungarns auf der bevorstehenden Konferenz in nachstehender Weise:

Im Falle eine Revision des Pariser Vertrages durch die Übereinstimmung der Mächte zu erzielen wäre, sei der Pforte das fakultative Recht der Eröffnung der Dardanellen und des Bosphorus zuzugestehen und die freie Zulassung einer gewissen Anzahl von Schiffen fremder Mächte zu stipulieren. Es sei im allgemeinen Vertrag oder durch eine spezielle Abmachung mit der Pforte festzustellen, daß letztere einen Hafen als Stationsplatz für Schiffe fremder Mächte einzuräumen habe, deren Zahl dem Anwachsen der russischen Seemacht im Schwarzen Meere entsprechend erhalten werden müsse.

Was das Auslaufen der russischen Flotte aus dem Schwarzen Meere anbelange, so sei im wesentlichen der Zustand vor dem Jahre 1856 herbeizuführen. Die Zahl der an der Donaumündung stationierten Schiffe der Signatarmächte sei entsprechend zu erhöhen.

Gegenüber der Frage der Fortdauer der europäischen Donaukommission werde sich Österreich zunächst zustimmend verhalten, eventuell mit dem Antrage hervortreten, selbst die Hindernisse der Schifffahrt am Eisernen Tore zu beseitigen gegen das Zugeständnis der Einhebung einer Péage in gleicher Höhe für alle Flaggen und mit dem Prinzip einer Vergütung und Amortisierung bis zur Deckung der Anlagekosten.

Dem Wunsche der Pforte, dem Spezialvertrag vom 15. April 1856 neuerdings zuzustimmen, sei nur in der Voraussetzung und in der Weise zu entsprechen, daß sich sämtliche Signatarmächte diesem Vertrage anschließen, und habe der betreffende Vorschlag daher nicht von Österreich-Ungarn auszugehen.

Für den Fall, als eine Verständigung über die Revision nicht zustande komme, sei als Prinzip die Gültigkeit des Vertrages von 1856 in allen seinen Teilen anzuerkennen.

Ziehe aber Rußland sein Zirkular vom 19./31. Oktober nicht zurück, so sei eine Abmachung der übrigen Mächte zu dem Ende zu erzielen, eine von Rußland herbeigeführte Tatsache sofort mit der Demonstration der Absendung von Schiffen und ihre Stationierung in einem Hafen des Schwarzen Meeres zu beantworten.

Seine Majestät der Kaiser geruht, sämtlichen Anträgen dieses Programms die Ah. Genehmigung zu erteilen.

II. Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn verliest ein Telegramm des österreichisch-ungarischen Militärbevollmächtigten in St. Petersburg Freiherrn v. Bechtolsheim<sup>8</sup> über die Vornahme der Rekrutenaushebung im Reiche und Königreiche Polen. Trotz der nicht ganz klaren Fassung dieses Telegramms sei aus demselben mit Bestimmtheit zu entnehmen, daß die Rekrutierung in sehr großem Umfange vorgenommen und im Monate März k. J. beendet sein werde. Namentlich der letztere Umstand veranlasse ihn, neuerdings auf seinen

<sup>8</sup> Über Major Anton Baron Bechtolsheim siehe GMR. v. 11. 9. 1870, RMRZ. 84. Anm. 4.

Antrag zurückzukommen, die Rekrutierung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Februar und März anzuordnen und zu Ende zu führen und die Wichtigkeit dieses Antrages mit Beziehung auf die allgemeine Lage und das Vorgehen Rußlands warm zu motivieren.

Seine Majestät der Kaiser geruhte zu bemerken, daß nach Mitteilung des Ministerpräsidenten Grafen Potocki die Vorarbeiten zur Rekrutierung dem Antrage des Reichskriegsministers entsprechend <sup>b</sup>sogleich eingeleitet werden<sup>b</sup>, womit die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.  
Innsbruck, 2. Jänner 1871. Franz Joseph.

### Nr. 31 **Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 9. Jänner 1871**

*RS. (und RK.)*

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (o. D.), der k. k. Ministerpräsident Graf Potocki (17. 1.), der Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn (o. D.), der Reichsfinanzminister v. Lónyay (16. 1.), der k. k. Finanzminister Freiherr v. Holzgethan (20. 1.), der kgl. ung. Finanzminister v. Kerkápoly.

Protokollführer: Sektionsrat Freiherr v. Konradsheim.

Gegenstand: I. Durchführung der Divisionseinteilung. II. Bau der Eisenbahnlinie Villach–Franzensfeste. III. Meinungsdivergenz der beiden Landesfinanzminister über den Fälligkeitstermin der ungarischen Beitragsquoten zu den Zinsen der konsolidierten Staatsschuld.

KZ. 71 – RMRZ. 97

Protokoll des zu Wien am 9. Jänner 1871 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Reichskanzlers Grafen Beust.

[I.] Reichskanzler Graf Beust eröffnet die Sitzung mit der Bekanntgabe, daß Seine Majestät der Kaiser über zwei Vorlagen des Kriegsministers die Beratung in einer Ministerkonferenz anzuordnen geruht habe, und bezeichnete als ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung die Nachtragsforderung des Kriegsministers wegen Geldbewilligung zur Durchführung der Divisionseinteilung, indem er zugleich betonte, daß dies ein Gegenstand sei, welcher von Seite Ungarns eifrig befürwortet werde.<sup>1</sup>

<sup>b-b</sup> *Korrektur des Kaisers aus* bereits eingeleitet seien.

<sup>1</sup> *Auf die Einberufung des Ministerrates drängt in Sachen der ersten beiden Tagesordnungspunkte der Reichskriegsminister: Kuhn an Beust v. 5. 1. 1871, HHSTA., PA, I. Karton 560. Über die Durchführung der Divisionseinteilung siehe GMR. v. 6. 11. 1870, RMRZ. 90. Anm. 6.*